

Sehr geehrte Frau Schopper, sehr geehrter Herr Lucha,

aus unserer Arbeit und unserer Beratungstätigkeit für betroffene Familien sind uns zahlreiche Fälle bekannt, in denen Schüler*innen, welche über §35a SGB VIII oder §112 SGB IX im Unterricht von einer Schulbegleitung unterstützt werden, zeitweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn die Schulbegleitung z.B. durch Krankheit ausfällt. Die Schulen fordern dann die Eltern auf, das Kind nicht in die Schule zuschicken und sprechen in manchen Fällen auch einen zeitweiligen Schulausschluss nach § 90 SchG aus. Uns sind auch Fälle bekannt, in denen der Ausschluss vom Unterricht pauschal und allgemein bereits im Voraus für den Fall der Abwesenheit der Schulbegleitung ausgesprochen wird.

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat zu dieser Frage vor kurzem klar Stellung bezogen [1]:

„Es besteht auch nicht die Möglichkeit, eine Schülerin oder einen Schüler generell vom Unterricht auszuschließen, wenn diese oder dieser ohne die Schulbegleitung den Unterricht besucht. Ein Ausfall der Schulbegleitung ist kein Grund zum Ausschluss vom Unterricht. Der Ausfall bzw. das Nichtvorhandensein von Schulbegleitung darf daher nicht zu Lasten der Schulpflicht der betreffenden Schülerin oder des Schülers gehen.“

Wir bitten hiermit um eine Stellungnahme des Kultusministeriums, ob das oben beschriebene Vorgehen zum Ausschluss von Kindern vom Schulbesuch bei Ausfall der Schulbegleitung in Baden-Württemberg, anders als in Nordrhein-Westfalen, als rechtskonform eingestuft wird.

Ähnlich stellt sich uns die Situation für Kinder mit (drohender) Behinderung in KiTas und in den offenen Ganztagsangeboten dar, welche eine individuelle Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder SGB IX erhalten. Diese Kinder sind nach Einschätzung der Landesbehindertenbeauftragten häufiger von drastisch gekürzten Betreuungszeiten betroffen als Kinder ohne (drohende) Behinderung [2]. Unserer Kenntnis nach wird in manchen Fällen den Kindern mit (drohender) Behinderung der Besuch der KiTa oder Schulkindbetreuung nur zu den Zeiten gewährt, in denen die über Eingliederungshilfe finanzierte Assistentzkraft anwesend ist, also in der Regel nur wenige Stunden pro Woche. Für den KiTa Bereich und die offenen Ganztagsangebote gibt es seitens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ebenfalls eine klare Einschätzung [3]:

"Die Abwesenheit der Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt, darf nicht Grundlage für einen Ausschluss von der Betreuung sein"

Wir bitten hiermit um eine Stellungnahme des Sozialministeriums, ob das oben beschriebene Vorgehen zum Ausschluss von Kindern aus der Betreuung in der Kita bzw. der Schulkindbetreuung bei Ausfall der über Eingliederungshilfe finanzierten Assistentzkraft in Baden-Württemberg, anders als in Nordrhein-Westfalen, als rechtskonform eingestuft wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Katja Lünser, Simone Ruser, Britta Schneider, Johanna Stark, Andreas Wolf

Vorstand buntes wir e.V.

Bürgerwehrstr. 32

79102 Freiburg

<mailto:dialog@buntes-wir.de>

Vereinsregister: Amtsgericht Freiburg, Nr. VR704 106

Stéphane Lacalmette

Vorstand der Landeselternvertretung der baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen

info@lebk-bw.de

Referenzen

[1] Vorlage18/1865, Bericht zum Thema „Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung“, Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.11.2022

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1865.pdf>

[2] Gastbeitrag Simone Fischer im Verbandsmagazin die:Gemeinde zum Thema "Inklusive Kita".

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_BFBMB/Die_Gemeind_Artikel_Simone_Fischer_.pdf

[3] „Ausschluss von Kindern mit (drohender) Behinderung mit Anspruch auf individuelle heilpädagogische Leistungen von der Betreuung in Kindertageseinrichtungen“, Brief des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen an mittendrin e.V.

https://www.mittendrin-koeln.de/fileadmin/user_upload/02_Beratung/Beratungsthemen/Schreiben_MinisteriumKinderJugendFamilie.pdf



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Landesarbeitsgemeinschaft
buntes wir e.V.
Bürgerwehrstr. 32
79102 Freiburg

Stuttgart **03. JULI 2024**

Aktenzeichen KMMIN-014-34/96/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Schulbegleitung und KiTa-Assistenz

Sehr geehrter Frau Lünser,
sehr geehrte Frau Ruser,
sehr geehrte Frau Schneider,
sehr geehrte Frau Stark,
sehr geehrter Herr Wolf,

ich danke für Ihr Schreiben vom 13.05.2024. Gerne gebe ich Ihnen auch im Namen von Herrn Minister Lucha MdL zu Ihrem Anliegen Rückmeldung.

In Baden-Württemberg besteht für alle Kinder und Jugendliche Schulpflicht. Wenn eine Schulbegleitung ausfällt bzw. nicht vorhanden ist, darf dies nicht zu Lasten der Schulpflicht der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers gehen. Hinsichtlich der Umsetzung der Schulpflicht sind die Schulen deshalb gehalten, auch beim Ausfall einer Schulbegleitung den Schulbesuch des Kindes zu ermöglichen. Die Thematik ist immer wieder auch Gegenstand in Besprechungen mit der Schulverwaltung.

An dieser Stelle ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass für Fragen der Gewährung von Leistungen der Jugend - und Eingliederungshilfe die Stadt- und Landkreise verantwortlich sind. Ihnen obliegt demnach auch die Bereitstellung eines Ersatzes für den krankheitsbedingten Ausfall einer Schulbegleitung.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung gibt das Sozialgesetzbuch § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vor, dass ein Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege hat.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Nach § 22 a Abs. 4 SGB VIII und § 2 Absatz 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Ein Kind mit Behinderung hat demnach ebenso wie ein Kind ohne Behinderung einen Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung.

Eine Weisung seitens des Kultusministeriums an die Träger von Kindertageseinrichtungen in Fällen des Ausfalls einer Assistenz nach §35a SGB VIII bzw. SGB IX ist aufgrund der Zuständigkeit der Träger rechtlich allerdings nicht möglich.

Der Landesregierung ist die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ein wichtiges Anliegen. Im Jahr 2019 wurde die Zuweisungen der Kindergartenerförderung nach § 29 b FAG um zusätzliche Landesmittel erhöht. Hierdurch sollte die Inklusion von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen sowie für die Kooperation der Kindertageseinrichtungen mit den Grundschulen unterstützt werden.

Neben der monetären Unterstützung gibt es auch fachliche Unterstützung zur Etablierung von inklusiven Strukturen, z.B. im Rahmen des Modellversuchs Inklusion. Darüber hinaus wurden die von Ihnen angesprochenen Fragen auf der diesjährigen Fachkonferenz „Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung mit den Leitungen der interdisziplinären Frühförderstellen erörtert und Unterstützungsmöglichkeiten diskutiert. Teilgenommen haben an dieser Veranstaltung auch die Beauftragten des Landes Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderung, Vertreterinnen und Vertreter des Sozialministeriums und des Kultusministeriums sowie des Städtetags und Vertreterinnen und Vertreter der LIGA-BW. Es bestand Einigkeit darin, dass auf allen Ebenen die Kräfte gebündelt werden müssen, um die Situationen für die Kinder und deren Familien zu verbessern.

Ich kann Ihnen versichern, dass wir auch zukünftig alle uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einsetzen werden, um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarfen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen Rechnung zu tragen.

Ich danke Ihnen sehr für Ihren Einsatz für die Kinder und Jugendlichen und wünsche Ihnen alles Gute für Ihre weitere Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen


Theresa Schopper